

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

7. Sitzung (13.04.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Geheimerrath Ziegler; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Grimm, Knapp, Poffelt und Kettig v. R.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wonach sie die Gesetzesentwürfe, die Entlassung aus dem Militärdienst und die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscripten betreffend mit Modificationen in beigedruckter Fassung angenommen hat.

Beil. Nr. 1 und 2.

Der erste Sekretär, Mördes, bringt sodann folgende neue Eingaben zur Kenntniß der Kammer:

- 1) des Bürgers Johann Manz von Friedrichsthal, gewaltthätige Verletzung seines Eigenthums durch den vormaligen Förster Werner daselbst betreffend;
- 2) mehrerer Bürger der Kreuzlinger Vorstadt von Constanz, um Anschluß Badens an den Zollverein.

Der Abg. Sonntag übergiebt zwei Petitionen:

- 3) von den Gemeinden Prechtthal, Oberwinden, Niederwinden etc., um Abänderung einiger Paragraphen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes;
- 4) von der Gemeinde Prechtthal, um Wiederaufnahme der Thalstraße in den allgemeinen Chausseeverband.

v. Tscheppe übergiebt folgende Petitionen:

- 5) der Gemeinde Stetten a. f. M., um Aufhebung alter Abgaben, namentlich des Zehntpfennigs von Stockfeldern;
- 6) von derselben, um Aufhebung der herrschaftlichen Bannmühle in Reidingen;
- 7) von derselben, um Aufhebung des herrschaftlichen Schaftriebrechts;
- 8) des Ignaz Renner von Ursaul, um Wiedereröffnung seiner Buschwirthschaft.

v. Dürheim übergiebt:

- 9) eine Bitte der Gemeinden Königheim und Schwinberg, um Aufnahme des Bizinalwegs von Bischoffsheim nach Hartheim in den Chausseeverband.

Serbel übergiebt:

- 10) eine Petition von der Stadtgemeinde Donaueschingen, um Wiederherstellung einer directen Verbindungsstraße zwischen Dürheim und Donaueschingen.

Duttlinger übergiebt:

- 11) eine Petition des Altbürgermeisters Ballweg von Huntheim, eine Reform des Amtsrevisoratswesens betreffend, um die vielen Gebrechen zu entfernen, die dieses Institut im Großherzogthum verunstalten, und richtet dabei die Bitte an die Petitionscommission, diese wichtige Angelegenheit in thunlichster Bälde zum Vortrag in der Kammer zu bringen, weil man im Lande allgemein nicht nur wünsche, sondern erwarte, daß bei dem gegenwärtigen Landtage den vielen Klagen, die seit 1819 regelmäßig bei jedem Landtag in der Kammer ertönt, werde abgeholfen werden. Er habe die Kenntniß dieses Wunsches und diese Erwartung nicht nur durch viele mündliche Mittheilungen, sondern auch durch wiederholte Zuschriften z. B. von zwei Staatsbeamten auf dem Heuberg erhalten, die eben so sehr die Revision wünschten, wie Diejenigen, die von der Anstalt Gebrauch machen müßten, nämlich die Bürger.

v. Kottek: Die Petitionscommission würde, wie allen ihren Arbeiten, auch dieser ihre gewissenhafteste Aufmerksamkeit widmen, doch stehe dahin, ob durch die Beschleunigung

des Berichts allein schon die Wünsche der Petenten erreicht würden.

Duttlinger verspricht sich davon wenigstens den Nutzen, frühzeitig zu erfahren, welche Vorbereitungen das Justizministerium in dieser Sache schon getroffen habe.

Der selbe begründet sodann, von dem Präsidenten aufgefordert, seine Motion auf Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände, so weit solche nicht auf der Bundesakte beruhen, mündlich wie folgt:

Meine Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, den Großherzog mittelst einer ehrfürchtvollsten Adresse zu bitten, im Weg der Gesetzgebung die Aufhebung aller befreiten Gerichtsstände in bürgerlichen wie in peinlichen Sachen bewirken zu wollen, mit einziger Ausnahme derjenigen, die auf der Bundesakte beruhen. Der Verpflichtung gemäß, die ich bei der Ankündigung der Motion in der letzten Sitzung freiwillig übernommen habe, darf ich mir zur Empfehlung meines Vorschlags nur wenige Worte erlauben. Die befreiten Gerichtsstände sind ein wahrer Spott auf die übrigen Gerichte des Landes, weil es darnach als staatsbürgerliches Ehrenvorrecht, als staatsbürgerlicher Ehrenvorzug gilt, den Gerichten nicht unterworfen zu seyn, denen die Gesammtheit der übrigen Staatsangehörigen unterworfen ist. Die befreiten Gerichtsstände, sage ich, widersprechen dem ersten Grundsatz unserer Verfassung, dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Bürger vor dem Gesetz. So lange wir befreite Gerichtsstände in unserer Gerichtsverfassung zu erblicken haben, so lange bleibt jener große Grundsatz eine große Lüge. Meine Motion bezweckt, ihn in dem Großherzogthum zur Wahrheit zu erheben, und deshalb wiederhole ich meinen Vorschlag.

Welker, Mägg und Andere unterstützen den Antrag, der sofort vermöge Kammerbeschlusses in Berathung gezogen, und zu diesem Behuf in die Abtheilungen verwiesen werden solle.

Staatsminister Winter bemerkt: er habe auf dem vorigen Landtag die Ehre gehabt, der Kammer ein Verzeichniß über alle seinem Ministerium zugekommenen Petitionen mit den darauf gefaßten Beschlüssen vorzulegen. Ein ähnliches habe er auch für diesen Landtag fertigen lassen, das er hiemit übergebe.

Dasselbe wird an die Petitionskommission verwiesen, worauf der

Abg. Weßel II. über die Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben des Archivars Rau während des letzten Landtags Bericht erstattet.

Beil. Nr. 3.

Nachdem die Kammer mit Zustimmung der Regierungskommissäre alsbaldige Berathung beschlossen hatte, wurden die Anträge der Kommission, also lautend:

1) dem Verrechner, Archivar Rau, das Absolutorium zu ertheilen, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner — wie in der frühern Rechnungsperiode — erwiesenen ausgezeichneten Genauigkeit und Pünktlichkeit der Geschäftsbeforgung;

2) die wenigen mangelnden Inventariestücke in Abgang zu decretiren;

ohne weitere Bemerkung einstimmig angenommen.

Der erste Secretär Mördes erhält hierauf das Wort und spricht:

Wer nicht taub gegen alle Erfahrung, wer frei von Eigenliebe über die Gründe nachgedacht, aus welchen bisher unsere Protokolle ihren Zweck verfehlten, der konnte sie in nichts anderem finden, als in deren verspäteter Erscheinung, bei weitem am meisten aber in ihrer nutzlosen Ausführlichkeit und ihrem unverhältnißmäßigen äußeren Umfange. Das Mittel dagegen lag in dem Uebel selbst angedeutet, und so leicht demnach Abhilfe zu ertheilen war — man versprach sich, wie es scheint, zu viel von der Resignation eines oder des andern Mitglieds, welches den Zauber und das Ebenmaß seiner Rede, die Weihe und den Schmuck seines Ausdrucks für so unachtmlich halten mag, daß selbst der glücklichste Schriftsteller an dem Versuche scheitern müßte, beides in einer berichtlichen Darstellung auch nur kenntlich wieder zu geben. Was die überwiegende Mehrheit dieser Versammlung der Pflichttreue und der Intelligenz des Bureaus unbedenklich anvertraute, erschien einigen Andern dagegen als höchste politische Gefährdung, welche Eid und Gewissen zu bekämpfen gebieten. So, meine Herren, mußte sich ergeben, was nicht ausbleiben konnte, ein unauf löslicher Widerspruch gegen die Redaction der Protokolle, an denen man jedoch nichts auszustellen fand, als die Gedrängtheit ihrer Fassung, und, wie begreiflich, den Mangel eben jenes unerreichbar genialen Geprägs.

Obgleich es mir nun weder an Kraft noch an freundlicher Ermunterung gebricht, wie bisher unverdrossen meine Functionen fortzusetzen, so widerspricht doch eine solche zwei-

spaltige Stellung meinem Gefühl wie meiner Ueberzeugung, von der ausschließlich sachgemäßen Einrichtung unserer Protokolle allzusehr, um länger auf meinem Sitze auszuharren.

Genehmigen Sie deshalb meine hochverehrten Herren! mein aufrichtiges und ernstliches Verlangen, aus dem Sekretariat zu scheiden, und ermächtigen Sie mich, je eher desto erwünschter eine Stelle niederzulegen, deren ich, als eines hochehrenden Merkmals Ihres Wohlwollens und Vertrauens, stets freudig und mit Dank werde eingedenk bleiben. Ein zweites, ein wahrhaft herzliches Anliegen ist es aber für mich, diesen Gegenstand eben so geräuschlos und einfach unter uns erledigt zu sehen, als ich glaube, ihn hier zur Sprache gebracht zu haben. Wahrhaft betrüben würde es mich, wenn ich auch von Ferne nur Anlaß gegeben hätte, den Frieden und die Eintracht zu bedrohen, deren wir vielleicht mehr denn je für unsere gemeinschaftliche Wirksamkeit gerade jetzt bedürfen.

Platz: Auch ich finde mich veranlaßt, Ihnen zu erklären, daß ich unter den jetzigen Umständen mir nicht getraue, mein Amt mit derjenigen Genauigkeit verwalten zu können, wie die Beschlüsse der Mehrheit der Kammer es voraussetzen. Auch ich bitte Sie deshalb, das Amt, das Sie mit vielem mir so höchst schätzbaren Vertrauen in meine Hände gelegt haben, einem Andern zu übertragen. Es wäre mir unmöglich, diese Stelle noch länger zu bekleiden, wenn ich nicht auf irgend eine Weise meine Pflicht verlesen oder gegen meine Ueberzeugung handeln sollte. Sie haben Abkürzung der Protokolle beschlossen, allein bei Ausführung dieses Beschlusses zeigen sich bedeutende Schwierigkeiten, und ich sehe voraus, daß ich entweder Einzelnen ein Privilegium geben müßte, ihre Reden ausführlich in den Protokollen zu sehen, oder aber gegen Sie anstoßen würde. Ich kann sonach diese Funktion nicht länger behalten, ohne daß ich Einzelne auf Kosten des Ganzen begünstige, was gegen meine Ueberzeugung geht.

Der Präsident will der Weisheit der Kammer nicht vorgreifen, sie habe zu entscheiden, ob die Resignation der beiden Herrn Sekretäre angenommen werden könne. Aus wichtigen Gründen werde man jedoch einem Mitglied dieser Versammlung den Rücktritt von einem, durch dieselbe übertragenen, Amte kaum versagen dürfen. Um den Ausspruch darüber zu vernehmen, eröffne er die Discussion.

Merk glaubt, den Gegenstand, dem eigenen Wunsche der

beiden Redner gemäß, am geräuschlosesten durch den Antrag zu behandeln:

„Die Kammer möge die Resignation ihrer beiden Sekretäre nicht annehmen und zur Tagesordnung übergehen!“ —

Für eine besondere Erörterung mangle es hier an objectiven Gründen, so lange nicht förmliche Beschwerden über die Redaction der Protokolle vor die Kammer gebracht seien. Bis jetzt scheinen nur persönliche Motive das Verlangen zu erzeugen, und aus solchen dürfe man ohne bedenkliche Konsequenzen keinen Dignitaren dieser Versammlung den Rücktritt gestatten.

Sander würde dem Antrage Merks allerdings beistimmen, wenn er nicht voraussetzen müßte, daß die Entschließung der beiden Sekretäre fest stehe, wie es nach deren feierlicher Eröffnung gegen die Kammer kaum zu bezweifeln. Es sei hier von einem Ehrenposten und keinem Zwangsdienste die Rede, daher werde die Kammer nicht umhin können, die Resignation anzunehmen. Gleichwie der Abgeordnete seine Stelle gegenüber dem Volke ablegen könne, so müsse es auch jedem Beamten der Kammer unbenommen bleiben, seine Funktion niederzulegen.

Winter v. H. theilt die Ansicht Sanders, und beklagt den ihm näher bekannten Anlaß zu der wahrhaft bedauerlichen Erklärung der Sekretäre, der leicht hätte vermieden werden können, hätte man festgehalten an dem Beschluß der Kammer und nicht außerhalb derselben ihn zu bessern versucht. Nach der Lage der Dinge und der nähern Kenntniß des entschiedenen, festen Charakters, von einem der Zurücktretenden — Mörders — verspreche sich der Redner indeß von diesem keine Sinnesänderung und stimme deshalb für Anordnung einer Ersatzwahl. Auffallender sei dagegen der Wunsch des zweiten Sekretärs, seines Freundes, dessen Gründe er um so mehr zu vernehmen wünsche, je inniger derselbe noch vor Kurzem für das ihm zu Theil gewordene Vertrauen gedankt habe.

Platz: Als Bestimmungsgrund habe er bereits im Allgemeinen die Voraussicht angegeben, bei der jetzigen Einrichtung in stete Collision zu gerathen, mit dem Beschluß der Majorität und den Wünschen Einzelner. Eine specielle Nachweisung darüber habe er aus Besorgniß vor unangenehmen Erörterungen absichtlich vermieden.

Welcker will nicht tiefer in die Sache eingehen, sondern glaubt auch, mit dem Abg. Merk, daß hier keine objectiven Gründe zu dieser Resignation vorhanden seien. Was ihm hiervon bekannt, bestehe darin, daß nicht bloß einzelne, sondern

viele Mitglieder auf dem Beschluß der Kammer, wie er wiederholt gefaßt wurde, einfach beharrt haben. Bis jetzt herrsche aber noch nicht der mindeste Streit über die Protokollfassung, denn es sei alles, was darin aufgenommen, bewilligt und zugegeben, und nur für die Zukunft die Gültigkeit des Kammerbeschlusses behauptet worden. Auch habe einer der Sekretäre die Aeußerung eines Abgeordneten in Beziehung auf die indirecte Stylisirung der Protokolle mißverstanden. Die Einwendung gegen die von jenem beobachtete erzählende Form, anstatt den Redner selbst sprechen zu lassen, sei nur dahin gegangen, daß eine solche Umarbeitung der Protokolle deren Zweck verfehle, indem sie hierdurch das Gepräge eines einzelnen Mannes und nicht jenes von 63 Individuen erlangten, wäre es auch, daß ein Volk oder Schlegel sich darin versuchte.

Ob übrigens die Sekretäre abtreten wollten, müsse ihrem Gewissen überlassen bleiben, für seine Person halte der Sprecher den Kammerbeschluß ausführbar.

Mördes: Ungeheuchelt danke ich denjenigen Herren, welche so gefällig waren, meine Bitte zu unterstützen, die wie bereits angeführt, durch unabwiesliche Gründe erzeugt wurde.

Als der Präsident den Antrag des Abg. Merk zur Abstimmung bringen wollte, bemerkt

Duttlinger: Ueber diesen Antrag könne nicht abgestimmt werden, weil dieses voraussetze, daß man den Antrag auch annehmen könne, während er mit dem Abg. Sander glaube, daß der Kammer kein Zwangsrecht gegen irgend ein Mitglied zustehe, ein Ehrenamt oder die Stelle eines Beamten der Kammer anzunehmen, oder, nachdem es solche angenommen hat, zu behalten. Es könne daher nur gefragt werden, ob die Kammer zur Wahl von zwei neuen Sekretären schreiten wolle.

Merk beruft sich auf früher entgegengesetzte Beschlüsse der Kammer, was

Gerbel mit der Bemerkung zugesieht, daß aber jedesmal die Einwilligung des Gewählten hinzugetreten sei.

Duttlinger widerspricht die Existenz eines Beschlusses, wodurch eine Ablehnung nicht angenommen worden, es sei in jenen Fällen gegen den Erwählten nur die Bitte der Kammer ausgesprochen worden, die Wahl anzunehmen.

Vader gibt zu, daß die Kammer einen Zwang gegen ihre Beamte wohl nicht ausüben könne, erwartet aber von jedem Mitgliede, welches mit dieser Auszeichnung bekleidet

worden, den Rücktritt nur aus zureichenden Gründen. Ueber die Erheblichkeit dieser letztern möge aber der Kammer ein Urtheil wohl zustehen, und eben deshalb eine Abstimmung über die aufgeworfene Frage Statt finden.

Mördes bittet alsdann jedenfalls, ihn von dieser Entscheidung auszunehmen.

Merk nimmt auf diese Erklärung des Abg. Mördes seinen Antrag in Beziehung auf diesen zurück, beharrt aber darauf hinsichtlich des zweiten Sekretärs.

Platz wendet dagegen ein, daß ganz die nämlichen Motive auch seinen Entschluß hervorgerufen, da er sich, bei der Unausführbarkeit des fraglichen Beschlusses, gleich seinem Kollegen, in stete Verwicklungen gezogen sehe.

Minister Winter verspricht sich von dem Beschlusse, wie er hier vorgeschlagen worden, in so lange keinen Erfolg, als nicht die Quelle der Mißthelligkeiten verstopft sei, welche die beiden Sekretäre zum Rücktritt bestimmt. Jeder ihrer Nachfolger werde in dieselbe Lage gerathen, und so die Kammer Gefahr laufen, unaufhörlich ihre Beamten zu wechseln, bis endlich ein angemessener Beschluß denselben den erforderlichen Anhaltspunkt in der Kammer selbst gewähre. Unter dieser Voraussetzung dürften sich vielleicht aber auch die gegenwärtigen Sekretäre zur Beibehaltung ihrer Stellen vermögen lassen, wo nicht, so müßten sie durch andere ersetzt werden.

Der Präsident macht aufmerksam, daß die Kammer über die Schwierigkeiten noch nicht gehörig unterrichtet sei, welche sich gegen die Vollziehung des angeführten Beschlusses erhoben. Bevor daher zu einer Abänderung derselben geschritten werden sollte, müßte darüber diskutiert werden.

Minister Winter bemerkt, der Kammerbeschluß bestimme, daß die Protokolle im Einvernehmen mit den Rednern abgefürzt, und die sich hierbei ergebenden Anstände vor die Versammlung gebracht werden, deren Entscheidung alsdann aber jeder der Recurrenten sich fügen müsse.

Präsident: Gerade über den Sinn und den Vollzug dieses Beschlusses haben seit zwei Tagen Erörterungen Statt gefunden, aber nur außerhalb dieses Saales, und deshalb sind vielleicht nicht sämtliche Mitglieder davon unterrichtet.

Welcker: Es gibt verschiedene Persönlichkeiten. Der eine Sekretär — Schinzinger — hat kein Hinderniß gefunden, das der Vollziehung dieses Beschlusses entgegensteht.

Schinzinger: Der Beschluß der Kammer lautet, daß die Protokolle möglichst abgefürzt, d. h. das Unwesentliche

und das, was mit ausdrücklicher oder vermutheter Zustimmung des Redners weggelassen werden kann, gestrichen werden solle. Nun liegen solche Protokolle redigirt vor, allein sie sind noch nicht verlesen, es können daher keine Reklamationen von Seite der Kammer gegen dieselben jetzt schon vorliegen. Es handelt sich also hier nur um eine Vermuthung, daß die Redaktion des einen oder anderen Protokolls solche Reklamationen oder Anstände zur Folge haben könnte. Ich bitte daher meine beiden Herren Kollegen, ihre Plätze zu behalten, bis die redigirten Protokolle verlesen sind, wo sich zeigen wird, ob die Anstände wirklich bedeutend sind. Ich glaube, nach meiner Pflicht und meinem Gewissen die mir zustehenden Protokolle redigirt zu haben und falls Anstände dabei vorkommen, so werde ich mich dem Beschluß der Redaktionskommission, so wie der hohen Kammer, gerne unterwerfen und mir jede Berichtigung gefallen lassen.

Sander stimmt den Ansichten des Abg. Schinzinger bei. Als provisorischer Sekretär habe der Redner selbst einige Protokolle dem Kammerbeschlusse gemäß redigirt und dabei sogar sehr abgekürzt, ohne auf Hindernisse zu stoßen. Zu verkennen sei übrigens nicht, daß eine solche Aufgabe die Sekretäre beständigen Reibungen aussetze, die jedoch nicht zur nothwendigen Folge haben müßten, deshalb den Dienst zu verlassen. Die in Frage liegende Resignation bedünke den Sprecher auf einem individuellen Vorfall und einer subjectiven Ueberzeugung der beiden Sekretäre zu beruhen, welche die Kammer aber jedenfalls zu beachten und darum eine neue Wahl zu veranstalten habe. Je nachdem der frühere Beschluß fest gehalten, oder derselbe durch veränderte Bestimmungen ersetzt werden sollte, werde sich in der Folge auch der Streit über die Abkürzung der Protokolle in der Kammer erledigen.

Winter v. H. will zu Aufklärung des vorliegenden Verhältnisses der Kammer mittheilen, was ihm davon bekannt.

Viele Mitglieder protestiren gegen die Fortsetzung der Diskussion.

Der Präsident wünscht, daß der Abg. Winter v. H. dies unterlassen möge, um nicht Gegenbemerkungen hervorzurufen, mit denen die Schleusen zu unangenehmen Verhandlungen geöffnet seyn würden. Auch sei die Diskussion bereits geschlossen und von dem Herrn Regierungskommissär nur bemerkt worden, daß man zuerst versuchen möge, über die Ursache der Resignation der beiden Sekretäre

sich zu verständigen, um dieselben gründlich zu heben. Diese Frage aber berühre den Fortbestand des Beschlusses selbst, und erfordere eine neue Diskussion, welche der Präsident jedoch darum jetzt nicht zulassen könne, weil eine förmliche Reklamation dagegen nicht erhoben worden sei.

Duttlinger hält es gleichfalls passend, die Sache nicht weiter zu besprechen, aus Besorgniß, unter den Zuhörern sonst Vermuthungen über Vorfälle zu erwecken, die gar nicht existirten.

Winter v. H.: Ich wollte den Antrag des Abg. Winter v. K. unterstützen und werde mir wohl auch einige Worte erlauben dürfen.

Minister Winter: Mir ist die Veranlassung zu den eingetretenen Dissidien völlig unbekannt, allein weil ich wünsche, daß die beiden Sekretäre bleiben möchten, indem ich das Vertrauen zu ihnen habe, daß sie die Protokolle gut redigiren werden, hätte ich gern ein Auskunftsmittel gesucht, das sie bewegen könnte, ihre Stellen beizubehalten. Mein Streben ist immer, da wo Mißhelligkeiten vorhanden sind, solche von Grund aus zu beseitigen.

Der Präsident fragt sofort die Kammer, ob sie darüber abstimmen wolle, daß eine Diskussion über die Ursachen Statt finde, welche die Resignationserklärungen herbeigeführt haben, und ob bei dem Kammerbeschlusse wegen des Drucks der Protokolle zu beharren sei?

Nachdem diese Fragen verneint worden, stellt der Präsident die weitere: ob die Kammer zuerst darüber abstimmen wolle, daß zur Wahl zweier neuen Sekretäre zu schreiten sei oder nicht? Diese Frage wird bejahend entschieden und sofort auch die Wahl dieser Sekretäre gegen eine Minorität von 27 durch eine Majorität von 28 Votanten beschlossen, mit welchen sich die beiden theilnehmenden Sekretäre selbst erhoben hatten. Auf den Vorschlag des Abg. v. Rotteck verschiebt die Kammer jedoch, wegen der nothigen Vereinbarung über die Kandidaten für das Bureau, deren Erwählung auf die nächste Sitzung.

Die heutige Sitzung wurde hiemit geschlossen und die Tagesordnung für die künftige, am 22ten dieses Monats abzuhaltende, verkündigt.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der erste Sekretär:

Mördes.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Conscriptionspflichtigen und ihre Stellvertreter können, sobald sie den Rekrutirungsbehörden übergeben sind, nur von dem Kriegsministerium ihrer Militärdienstpflicht wieder entlassen werden.

§. 2.

Vor abgelaufener Dienstzeit kann, außer den in dem Gesetz vom 11. Mai 1825 vorgesehenen Fällen, eine Entlassung der durch Conscription Eingereichten nur erteilt werden:

- a) wegen Untauglichkeit,
- b) zu Unterstützung der Familien,
- c) zum Behuf der Auswanderung,
- d) zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie.

§. 3.

Die Gebrechen, wegen welcher die Entlassung aus dem Kriegsdienst erfolgen kann, sind dieselben, welche von der Kriegsdienstpflicht überhaupt befreien.

Ist solches Gebrechen innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt in den Kriegsdienst entstanden oder erkannt worden, so entscheidet über die Untauglichkeit, die nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1825, die Vervollständigung der Untersuchung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen betreffend, ernannte Kreisrekrutirungsbehörde.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte Centralrekrutirungsbehörde.

Ist das Gebrechen erst später entstanden, oder erkannt worden, oder steht der zu Untersuchende im Feld, so entscheidet über die Untauglichkeit eine Kommission, bestehend aus

einem Obersten als Präses, dem Generalstabarzt oder dem obersten Feldarzt, und aus

einem weiteren Militärarzt.

Der Ausspruch auf Untauglichkeit erfolgt durch Stimmeneinhelligkeit.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. 14. Heft.

Wo diese Stimmeneinhelligkeit nicht vorhanden ist, wird die Tauglichkeit angenommen.

§. 4.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstentlassung zur Unterstützung der Familie von dem Kriegsministerium bewilligt werden. Dazu wird erfordert:

- 1) daß die Eltern, oder der überlebende Elternteil, oder die elternlosen Geschwister des Dienenden vermögenslos sind;
- 2) daß zugleich während der Dienstzeit des zu Entlassenden die Familie eine seither gehabte, zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes unentbehrliche und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung verloren hat;
- 3) daß der zu Entlassende diese Unterstützung gewähren kann, und
- 4) daß alles dieses von der Ziehungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die zu unterstützende Familie ihren Wohnsitz hat, und deren sämtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden und erforderlichenfalls auf erhobene Zeugschaften anerkannt ist.

§. 5.

Eine solche Entlassung kann auch alsdann Statt finden, wenn alle Erfordernisse vorhanden sind, welche nach Art. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1825 eine Dienstbefreiung begründet haben würden, die Anmeldung aber versäumt worden ist.

§. 6.

Die Entscheidung über alle in den §§. 4 und 5 bezeichneten Gesuche bleibt bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungsbehörde ausgesetzt.

§. 7.

Eine Entlassung zum Behufe der Auswanderung kann nur dann erteilt werden, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elternteil die Staatsverlaubniß zur Auswanderung erhalten hat.

Unterbleibt die Auswanderung oder kehrt der Ausgewanderte zurück, so hat er den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen, vorausgesetzt, daß er noch hierzu tauglich befunden wird.

Diejenigen Individuen, welche sechs Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden. Ihr Einstandskapital wird ihnen erst alsdann verabsolgt, wenn sie die vertragmäßig übernommene Einstandsdienstzeit, statt in der Linie, bei der Gendarmerie ausgedient haben.

Der durch diese Entlassung entstehende Abgang wird durch die Conscription ersetzt.

Wird ein Gendarm während der Dauer seiner Militärkapitulationszeit wegen eigenen Verschuldens entlassen, so kann er nicht in den Militärdienst zurücktreten, sondern muß für den Rest seiner Dienstzeit bei dem Militär einen Mann einstellen.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an. Karlsruhe, den 11. April 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Sekretäre:

Freiherr v. Neveu.

„ v. Berckheim.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder der nach Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1828 über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten entscheidenden Aushebungsbehörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscriptirten so unvollständig sei, daß sie darauf keine

Entscheidung gründen können; so vervollständigt der Bezirksbeamte die Untersuchung und legt sofort die Akten der im §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Kreisrekrutierungsbehörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscriptirten entscheidet.

§. 2.

Gleiches findet Statt in den Fällen:

- 1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszustande ein bleibendes, den Conscriptionspflichtigen zum Militärdienst untauglich machendes, Gebrechen hervorgehen werde;
- 2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist (§. 35, Absatz 2 des Conscriptionsgesetzes von 1825).

§. 3.

In den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 wird der Conscriptionspflichtige von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die kompetente Behörde als diensttauglich erkannt ist.

Für diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann eben so ein, wie nach §. 34 des Conscriptionsgesetzes für denjenigen, welcher als ungehorsam nicht erscheint.

Wird derjenige, für den der Nachmann eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt er ein, und der Nachmann wird entlassen in gleicher Weise, wie in §. 58, Absatz 4 und 6 des Conscriptionsgesetzes bestimmt ist.

§. 4.

Die Behörde, welche in den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 zu entscheiden hat, besteht aus dem Rekrutierungsoffiziere, einem Mitgliede der Kreisregierung, dem Militärarzte, welcher für den Rekrutierungsbezirk ernannt ist, und dem Medizinalreferenten der Kreisregierung.

Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte konstituiert wird, welcher nicht der Sitz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Rekrutierungs-offiziers oder eines Militärarztes ist, werden für die zur Kommission gehörigen Civil- und Militärpersonen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegsministerium Stellvertreter ernannt.

Diese Behörde entscheidet nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptiionsgesetzes genannte Centralrekrutierungsbehörde.

§. 5.

Die nach vorstehendem Paragraphen konstituirte Kreisrekrutierungsbehörde hat auch, statt der im §. 19 des Conscriptiionsgesetzes genannten Behörde, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachloosenden, und eben so, statt der im §. 58 des Conscriptiionsgesetzes genannten Behörde, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Ungehorsamen zu entscheiden.

§. 6.

Gegen den Ausspruch der nach §. 4 konstituirten Kreisrekrutierungsbehörde findet kein Rekurs Statt.

Nur den Ungehorsamen steht der Rekurs an die im §. 19 des Conscriptiionsgesetzes genannte Centralrekrutierungsbehörde zu.

§. 7.

Der Conscriptiionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagsfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptiionsamt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden und den Beweis darüber anzutreten.

Unterläßt er dieses vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagsfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden, nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, so verfällt er nach dem Ermessen des Bezirksamtes in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden — oder in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

§. 8.

Der Beamte, welcher aus Verschulden oder Nachlässigkeit die angetretenen Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht oder nicht vollständig erhoben

hat, verfällt in eine von der Kreisregierung zu erkennende Geldstrafe.

§. 9.

Vorstehendes Gesetz findet auf unerledigte Fälle früherer Conscriptiionen Anwendung.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an: Karlsruhe, den 11. April 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Sekretäre:

Freiherr v. Neveu.

„ v. Berckheim.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Bericht über das Resultat der vorgenommenen Prüfung der durch den landständischen Archivar Kau gestellten Rechnung für die II. Kammer der Landstände vom Landtag 1833, erstattet durch den Abg. Wegel II.

Aus Auftrag und im Namen Ihrer zur Prüfung dieser Rechnung ernannten Kommission habe ich die Ehre, das erfreuliche Resultat zu berichten, daß das Rechnungswesen mit eben dem Fleiße, der Genauigkeit und der Ordnung durch den Archivar Kau besorgt wurde, welche seine Dienstführung für die Rechnungsperiode des Landtags 1831 auszeichneten und allgemeine öffentliche Anerkennung begründeten.

Die bedeutende Rechnung wurde früher schon durch die Großherzogliche Oberrechnungskammer genau geprüft, und in jeder Rücksicht pünktlich und ordnungsmäßig, in formeller und materieller Rücksicht, anerkannt; nur ein geringer Verstoß von 2 fl. für zu viel berechnete und bezahlte Diät eines Abgeordneten wurde aufgefunden und schon in Ersatz gebracht.

Das Großherzogl. Finanzministerium hat auch das Wohlgefallen in dem Erlasse vom 18. Oktober v. J., Nr. 7600,

über die Sorgfalt und Pünktlichkeit, mit welcher dieses Rechnungsgeschäft behandelt wurde, ausgesprochen.

Die neu angeschafften Gegenstände sind in das Inventarium eingetragen, welches der Hauptrechnung pro 1833 beiliegt.

Wie im Jahre 1831, erscheint auch in der Rechnung pro 1833 ein Verzeichniß mehrerer mangelnden Inventarstücke, welche aber unbedeutend sind; solcher Abgang wird sich in jeder Rechnungsperiode mehr oder weniger ergeben.

Der Werth sämmtlichen Abgangs ist kaum 12 fl.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag:

- 1) dem Verrechner, Archivar Nau, das Absolutorium zu ertheilen, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner — wie in der früheren Rechnungsperiode — erwiesenen ausgezeichneten Genauigkeit und Pünktlichkeit der Geschäftsbeforgung;
- 2) die wenigen mangelnden Inventarstücke in Abgang zu dekretiren;
- 3) diesen Gegenstand überhaupt in abgekürzter Form zu berathen.

Beschlusse Nr. 3. zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Bevor die Beschlüsse der vorerwähnten Prüfung der Rechnung der II. Kammer der Landstände vom 13. April 1835, bekannt durch den H. Reg. II.

Die Beschlüsse der Rechnung wurde früher schon durch die Beschlüsse der II. Kammer der Landstände vom 13. April 1835, bekannt durch den H. Reg. II.

Die Beschlüsse der Rechnung wurde früher schon durch die Beschlüsse der II. Kammer der Landstände vom 13. April 1835, bekannt durch den H. Reg. II.

Die nach vorstehendem Beschlusse beschlossene Rechnungsgeschäfte sind dem Verrechner zu ertheilen, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner — wie in der früheren Rechnungsperiode — erwiesenen ausgezeichneten Genauigkeit und Pünktlichkeit der Geschäftsbeforgung;

Die wenigen mangelnden Inventarstücke in Abgang zu dekretiren;

Diesen Gegenstand überhaupt in abgekürzter Form zu berathen.

Die Beschlüsse der Rechnung wurde früher schon durch die Beschlüsse der II. Kammer der Landstände vom 13. April 1835, bekannt durch den H. Reg. II.